

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen II Dürrnhaar auf dem Grundstück Fl.Nr. 2046,
Gemarkung Peiß, Gemeinde Aying, für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde
Aying**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 210.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen, wenn mehr Wasser entnommen wird, als wieder nachgebildet wird, oder wenn das Brunnenbauwerk keinen ausreichenden Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser bietet.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Waldgebiet des Höhenkirchner Forsts östlich des Ortsteils Dürrnhaar der Gemeinde Aying. Der Standort befindet sich in zwei Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebiet für die Brunnen I – IV im Höhenkirchner Forst der Stadtwerke München und Wasserschutzgebiet für den Brunnen II der Gemeinde Aying bei Dürrnhaar).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen II Dürrnhaar wurde gerade zum Schutz des betreffenden Brunnens festgesetzt und steht der Grundwasserentnahme somit nicht entgegen.

Das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I – IV der Stadtwerke München steht der Grundwasserentnahme nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München ebenfalls nicht entgegen.

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig.

Die entnommene Wassermenge wird nicht in das Grundwasser zurückgeleitet, sondern zu Trinkwasserzwecken genutzt. Sie wird größtenteils nach Durchlaufen kommunaler Kläranlagen als gereinigtes Abwasser in Oberflächengewässer eingeleitet. Gegenüber dem örtlich vorhandenen Grundwasserdargebot handelt es sich um eine hinnehmbare Menge, die in Oberflächengewässer abgeleitet wird.

Der Ausbau des Brunnens entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehört, dass das Brunnenbauwerk tagwasserdicht ausgebildet sein muss. Schadstoffeinträge können dadurch vermieden werden.

Eine Auswirkung auf grundwasserbeeinflusste Biotope ist nicht zu befürchten, da der Grundwasserflurabstand zu groß ist (über 30 m).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.